

Häufig gestellte Fragen zur Alimentenbevorschussung

Was ist Bevorschussung?

Die Alimente werden dem alimentenberechtigten Kind/Jugendlichen von der zuständigen Wohnsitzgemeinde als Vorschuss ausbezahlt (Art. 290 ZGB). Die Alimentenhilfestelle fordert dann das Geld beim Unterhaltspflichtigen direkt ein.

Gibt es einen rückwirkenden Anspruch auf Alimentenbevorschussung?

Ja. Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, die in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

Der Aufenthaltsort von meinem Ex-Mann/Partner ist mir nicht bekannt, habe ich Anspruch auf Bevorschussung?

Ja. Der Anspruch besteht auch, wenn die unterhaltspflichtige Person im Ausland lebt.

Die Zahlungen kommen in einem reduzierten Umfang. Kann ich trotzdem ein Gesuch um Alimentenbevorschussung anmelden?

Ja. Zuerst müssen Sie Ihrem Ex-Partner einen eingeschriebenen Brief schicken. Fordern Sie ihn darin auf, die ausstehenden Alimente innert zehn Tage auf Ihr Konto zu überweisen. Zeigt die Mahnung keine Wirkung, können Sie die staatliche Alimentenhilfe beantragen.

Mein Mann versteht kein Deutsch. Muss ich trotzdem einen Inkassobrief schreiben?

Ja. Sie können den Inkassobrief in Ihrer Muttersprache schreiben.

Mein Exmann bezahlt die Alimente für mein Kind nicht. Ich lebe seit kurzem mit einem neuen Partner zusammen. Kann ich die Alimentenbevorschussung anmelden?

Ja. Das Einkommen des neuen Partners wird erst nach zwei Jahren Zusammenwohnen angerechnet. Je nach Einkommen und Vermögen berechnet sich die Höhe der Alimente. Ab einer bestimmten Höhe sind keine Vorschüsse mehr möglich.

Mein Exmann ist Sozialhilfebezüger. Kann ich trotzdem ein Gesuch um Alimentenbevorschussung anmelden?

Ja, er ist zur Unterhaltszahlung des Kindes trotzdem verpflichtet. Sie müssen gemäss Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag Anspruch auf Kinderalimente haben. Wird Ihr Exmann langfristig von der Sozialen Dienste finanziell unterstützt, kann der Alimentenschuldner eine Abänderung des Scheidungsurteils/Unterhaltsvertrags beim Gericht/KESB anmelden.

Was sind meine Pflichten?

Wir bitten Sie, uns alle folgenden persönlichen und wirtschaftlichen Änderungen unaufgefordert und schriftlich zu melden:

- Jede Direktzahlung des Schuldners/der Schuldnerin
- Adressänderung bzw. Wohnsitzwechsel aller beteiligten Personen
- Wechsel oder Änderung des Bank- oder Postkontos
- Änderung im Zivilstand (Heirat, Scheidung, Adoption, Eintragung und Löschung registrierte Partnerschaft)
- Abänderung des Rechtstitels (der neue Titel ist in beglaubigter Kopie einzureichen; Urteile mit Rechtskraftbescheinigung und Entscheide mit Vollstreckbarkeitserklärung)
- Änderung bezüglich Kinder- und Ausbildungszulagen (Anspruchsberechtigung, Beträge)

Beratungsstelle für Familien

Frongartenstrasse 16, 9000 St.Gallen, T 071 228 09 80, F 071 228 09 87, familienberatung-sg.ch

Werden die Kinderzulagen/Ausbildungszulagen bevorschusst?

Nein. Es können nur die Kinderalimente bevorschusst werden.

Werden Frauernalimente bevorschusst?

Nein. Für Ehegattenalimente bieten wir Inkassohilfe an.

Was muss im Brief an den Schuldner/die Schuldnerin mit der 10 Tagesfrist stehen?

In diesem Schreiben fordern Sie den Schuldner/die Schuldnerin auf, die ausstehenden Alimente innert 10 Tagen zu bezahlen. Wichtig bei diesem Schreiben ist, die Alimentenrückstände aufzulisten. Den Brief müssen Sie eingeschrieben schicken.

An wen kann ich mich wenden für eine Abänderung der Unterhaltsverpflichtung?

Kinderalimente: Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse können die Unterhaltsbeiträge neu festgesetzt werden. Bei Einigung der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, vormals Vormundschaftsbehörde) zuständig, bei Uneinigkeit das Gericht.

Frauernalimente: Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse können die Unterhaltsbeiträge beim Gericht neu festgesetzt werden.

Ich bin mündig und in Erstausbildung und habe das 25. Altersjahr noch nicht erreicht. Welches sind die Voraussetzungen für die Bevorschussung?

Grundsätzlich gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den unmündigen Kindern. Ist die Unterhaltsregelung im Rechtstitel nur bis zur Mündigkeit geklärt, so muss das mündige Kind beim Gericht die Eltern einklagen. Sollte das Gericht einen Rechtstitel mit Unterhaltspflicht über die Mündigkeit ausstellen, so kann das mündige Kind das Gesuch für das Inkasso und die Bevorschussung bei der Alimentenhilfe einreichen.

Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Scheidungsurteile

Ein ausländisches Urteil kann in der Schweiz nur anerkannt werden, wenn kein ordentliches Rechtsmittel gegen den Entscheid im Ursprungsstaat mehr gegeben ist. Der anzuerkennende ausländische Entscheid kann vom schweizerischen Gericht grundsätzlich nicht auf Sachfragen überprüft werden. Wird die ausländische Entscheidung vom schweizerischen Gericht anerkannt, stellt das Gericht auf Begehren der interessierten Partei eine Vollstreckbarkeitserklärung aus.